

Grundsätze der Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung wurde 1995 als Pflichtversicherung eingeführt, um das Risiko der Pflegebedürftigkeit sozial abzusichern. Im Sinne eines Zuschusses unterstützt die Pflegeversicherung Pflegebedürftige mit Leistungen zu Hause und in stationären Einrichtungen. Eine vollständige Kostenübernahme war nie geplant und wird auch nicht erreicht, das gilt auch nach 2017.

Information zum Pflegeversicherungsgesetz II (PVG II) ab Januar 2017

Die Reform der Pflegeversicherung führt zu vielen Veränderungen

- Abschaffung der Pflegestufen Einführung von Pflegegraden
- Änderung des Pflegebedürftigkeitsbegriffes
- Neue Begutachtungsrichtlinie

Bisher galt die erforderliche Pflegezeit, z. B. 90, 180 und 360 Minuten, ab Januar 2017 gilt der Grad der Selbstständigkeit.

Hier werden folgende Bereiche durch den MDK (medizinischer Dienst der Krankenversicherung) begutachtet

- Mobilität
- Kognitive (Wahrnehmung, Erinnerung, Denken betreffend) und kommunikative Fähigkeiten
- Selbstversorgung
- Bewältigung und Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagsleben und sozialer Kontakte

Die Bereiche werden pflegefachlich mit Punkten und Bewertungen versehen.

Übergangsregelung Pflegestufe – Pflegegrad

Alle, die bereits eine Pflegestufe besitzen, werden durch ein gesetzlich geregeltes Verfahren in die neuen Pflegegrade übergeleitet. Stichtag ist der 31. Dezember 2016.

Voraussetzungen sind eine festgestellte Pflegestufe und/oder festgestellte eingeschränkte Alltagskompetenz zum Stichtag 31.12.2016.

Ablauf

Es ist keine erneute Antragstellung oder Begutachtung notwendig Sie bekommen eine Schriftliche Mitteilung der neuen Zuordnung.

Besitzstandsschutz

Ist in § 140 Abs 3 SGB XI F geregelt.

Die Zuordnung zu dem Pflegegrad, in den der Versicherte gemäß Abs 2 übergeleitet worden ist, bleibt auch bei einer Begutachtung nach dem 1. Januar 2017 geltenden Recht erhalten, es sei denn, die Begutachtung führt zu einer Anhebung des Pflegegrades oder zu einer Feststellung, dass keine Pflegebedürftigkeit mehr vorliegt.

Übergangsregelung Pflegestufe – Pflegegrad

Pflegebedürftige ohne eingeschränkte Alltagskompetenz

- Von Pflegestufe 1 in den Pflegegrad 2
- Von Pflegestufe 2 in den Pflegegrad 3
- Von Pflegestufe 3 in den Pflegegrad 4
- Von Härtefall in den Pflegegrad 5

Pflegebedürftige mit eingeschränkte Alltagskompetenz (sog. „doppelter Stufensprung“)

- Von Pflegestufe 0 in den Pflegegrad 2
- Von Pflegestufe 1 in den Pflegegrad 3
- Von Pflegestufe 2 in den Pflegegrad 4
- Von Pflegestufe 3 in den Pflegegrad 5

Information zu den neuen Pflegegraden

Pflegegrad 1 – Übersicht der Ansprüche

- Kostenfreie Pflegeberatung zuhause
- Entlastungsleistungen monatlich 125,- €
- Pflegehilfsmittel monatlich 40,- €
- Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen 4000,- €
- Kostenfreie Pflegekurse für Angehörige

Pflegegrad 2 – Übersicht der Ansprüche

- Häusliche Pflegehilfe durch Pflegedienst monatlich 689,- €
- Oder Geldleistung bei Pflegeperson monatlich 316,- €
- Entlastungsleistungen monatlich 125,- €
- Pflegehilfsmittel monatlich 40,- €
- Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen einmalig 4000,- €
- Kostenfreie Pflegekurse für Angehörige

Pflegegrad 3 – Übersicht der Ansprüche

- Häusliche Pflegehilfe durch Pflegedienst monatlich 1298,- €
- Oder Geldleistung bei Pflegeperson monatlich 545,- €
- Entlastungsleistungen monatlich 125,- €
- Pflegehilfsmittel monatlich 40,- €
- Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen einmalig 4000,- €
- Kostenfreie Pflegekurse für Angehörige

Pflegegrad 4 – Übersicht der Ansprüche

- Häusliche Pflegehilfe durch Pflegedienst monatlich 1612,- €
- Oder Geldleistung bei Pflegeperson monatlich 728,- €
- Entlastungsleistungen monatlich 125,- €
- Pflegehilfsmittel monatlich 40,- €
- Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen einmalig 4000,- €
- Kostenfreie Pflegekurse für Angehörige

Information zu den neuen Pflegegraden

Pflegegrad 5 – Übersicht der Ansprüche

▪ Häusliche Pflegehilfe durch Pflegedienst	monatlich	1995,- €
▪ Oder Geldleistung bei Pflegeperson	monatlich	901,- €
▪ Entlastungsleistungen	monatlich	125,- €
▪ Pflegehilfsmittel	monatlich	40,- €
▪ Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen	einmalig	4000,- €
▪ Kostenfreie Pflegekurse für Angehörige		

Definition Pflegesachleistung/Pflegegeld/Kombinationsleistung

Sachleistung

Pflegesachleistungen sind konkrete Dienstleistungen der Grundpflege und Hauswirtschaft, die durch einen zugelassenen Pflegedienst erbracht werden und werden direkt mit der Pflegekasse abgerechnet. Es sind keine Erstattungsleistungen.

Geldleistung

Pflegegeld kann statt der Sachleistung oder in Kombination bezogen werden.

Mit dem Pflegegeld entsteht die Verpflichtung, die notwendige Grundpflege, Hauswirtschaft und Betreuung selber sicher zu stellen.

Das Pflegegeld ist gedacht, als eine Anerkennung für Angehörige und andere Pflegepersonen.

Kombinationsleistung

Pflegesachleistung und Pflegegeld lassen sich kombinieren. Dabei bildet der prozentuale Verbrauch der Pflegesachleistung die Basis, welcher prozentualer Anteil an Pflegegeld noch verfügbar ist.

Ausgangsbasis ist immer 100 % der Pflegesachleistung bzw. 100 % der Pflegegeldleistung.

Sonstige Leistungen der Pflegeversicherung

Häusliche Betreuung § 124

Häusliche Betreuung ist eine Sachleistung, daher kann sie ohne Einschränkung von allen Sachleistungsberechtigten in Anspruch genommen werden.

Allerdings:

Grundpflege/Körperpflege und hauswirtschaftliche Versorgung müssen sicher gestellt sein und die Leistung darf eben diese Leistungen nicht umfassen.

Zusätzlicher Entlastungsbetrag § 45 b

Ab Januar 2017 gibt es einen Entlastungsbetrag, der zweckgebunden für Betreuung, Entlastung (auch Hauswirtschaft)

Pro Monat 125,- €

Die Leistung ist eine Kostenerstattungsleistung, die nur bei zugelassenen Anbietern genutzt werden kann.

Wurden die Leistungen innerhalb eines Kalenderjahres nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag bis ins Ende des 1. Halbjahres übertragen werden.

Sonstige Leistungen der Pflegeversicherung

Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Diese Leistung können Pflegebedürftige in Anspruch nehmen, die zu Hause versorgt werden und bereits seit mind. 6 Monate eine Pflegestufe oder Pflegegrad 1 besitzen und eine Pflegeperson an der Pflege verhindert ist.

Es steht ein Jahresbetrag von 1612,- € zur Verfügung,
der durch 50 % aus der Kurzzeitpflege 806,- € noch auf einen
Gesamtbetrag in Höhe von 2418,- € aufgestockt werden kann

Pflegehilfsmittel und wohnfeldverbessernde Maßnahmen § 40

Pflegeverbrauchsmittel

Pflegeverbrauchsmittel sind Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind, wie z. B. Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel etc. und Inkontinenzmaterialien.

Monatlicher Betrag 40,- €

Pflegehilfsmittel

Pflegehilfsmittel müssen zur Erleichterung Ihrer Pflege oder zur Linderung Ihrer Beschwerden beitragen. Notwendige Pflegehilfsmittel, wie z. B. ein Pflegebett, Roll- und/oder Toiletten etc. müssen beantragt werden oder werden bei der Einstufung direkt mitbegutachtet.

Gerne sind wir Ihnen bei der Antragstellung behilflich Wohnfeldverbessernd Maßnahmen.

Leistungen zur Verbesserung des Wohfeldes sollen z. B.

- Wohnung rollstuhlgerecht machen
- Einbau einer Dusche oder eine Tür in eine Badewanne
- Einbau einer automatisch öffnenden Tür, um die Wohnung wieder allein verlassen zu können
- Verbreiterung von Türen
- Treppenlift

Grundsätze der Krankenversicherung im Bereich häusliche Krankenpflege

Leistungen wie z. B., Gabe von Medikamenten, Injektionen, Verbände, Anziehen von Kompressions-trümpfen etc. gelten als Behandlung und müssen von Ihrem Arzt oder dem Krankenhaus (nach Krankenhausaufenthalt) verordnet werden.

Dafür ist ein Antragsformular nötig: Verordnung für häusliche Krankenpflege, auf dem Ihr Arzt die genaue Verordnung beschreibt.

Diagnose (warum wird die Leistung benötigt) - welche Leistung - wie häufig und wie lange

Hierbei sind wir Ihnen gerne behilflich.

Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung kann ebenfalls verordnet werden, vorausgesetzt es besteht nicht bereits eine Pflegestufe/ ein Pflegegrad.

Anträge

Bei allen Anträgen, die Sie für Ihre Versorgung benötigen sind wir Ihr richtiger Ansprechpartner. Wir informieren Sie über alle Notwendigkeiten oder Formulare.

Rufen Sie uns an – wir kümmern uns darum!